

- 4.1.9. Die mit der Vorführung beauftragten Angehörigen haben sich entsprechend der Bekleidungsordnung des MfS zu kleiden.

Die grundsätzliche Kleidung besteht in:

- | | |
|--|---|
| Zum Obersten Gericht | - offene Uniform
(Ausgangsuniform) |
| Bezirks- und Militär-
obergerichten | - offene Uniform, auf Weisung
im Sommer Offiziersbluse,
ansonsten Dienstuniform |
| Andere Prozeßgerichte | - Dienstuniform
im Sommer Offiziersbluse. |

- 4.2. Besonderheiten bei Vorführungen von Militärpersonen

- 4.2.1. Militärpersonen sind in Uniform, mit Dienstgradabzeichen vor Gerichten vorzuführen.

- 4.2.2. Die Vorführung von Offizieren hat durch Offiziere zu erfolgen.

- 4.3. Vorführungen zu medizinischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und anderen Institutionen.

- 4.3.1. Die Vorführung zu Arztvorstellungen und medizinischen Behandlungen erfolgt auf Weisung des Leiters der Abteilung XIV. Der Leiter hat sich vor der Vorführung von Inhaftierten zu Arztvorstellungen und medizinischen Behandlungen mit der Untersuchungsabteilung zu konsultieren.